

der weitere Inhalt der Hauptverhandlung wurden dabei un<sup>^</sup>zureichend beachtet.

Der Kläger hat bei seinen Zeugenaussagen sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung übereinstimmend bekundet, daß ihn der erste Faustschlag des Verklagten rechts seitlich am Kinn getroffen und er danach sofort am Unterkiefer Schmerzen verspürt habe. Nach dieser Auseinandersetzung haben sich die Prozeßparteien noch einige Zeit unterhalten, und der Kläger ist dann mit der Zeugin H. fortgegangen. Diese hat die Bekundungen des Klägers bestätigt. Nach dieser Aussage hat er bereits nach einigen Schnitten über Schmerzen an den Zähnen bzw. am Kiefer geklagt. Beide sind daraufhin nicht nach Hause gegangen, sondern haben die 'Poliklinik aufgesucht.

Dieses Beweisergebnis hat die Strafkammer bei ihrer Entscheidung über den Schadenersatzantrag des Klägers nicht berücksichtigt. Die Feststellung in den Gründen des angefochtenen Urteils, der Faustschlag des Verklagten zum Kopf des Klägers habe sein Ziel verfehlt, steht dem Ergebnis der

Beweisaufnahme entgegen und ist nicht überzeugend. Letztlich ist nur der Kläger als Geschädigter in der Lage, exakte Angaben 'darüber zu machen, wann ihm der Unterkieferbruch zugefügt wurde. Nach dem festgestellten Geschehensablauf kann das nur durch den Verklagten bei der von ihm begonnenen Auseinandersetzung vor der Gaststätte geschehen sein. Das sieht der Senat entgegen der Auffassung der Strafkammer als erwiesen an. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger und die Zeugin H. falsch ausgesagt haben, liegen nicht vor.

Da somit der Verklagte dem Kläger rechtswidrig und schuldhaft (vorsätzlich) einen Gesundheitsschaden zugefügt hat, ist er gemäß §§ 330, 336, 337 ZGB schadenersatzpflichtig. Er muß dem Kläger den materiellen Nachteil ersetzen, der diesem infolge der Körperverletzung entstanden ist. Das ist der während der Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit entstandene Verdienstausfall in Höhe von 625,89 M.

Auf die Beschwerde (Berufung) des Klägers war daher das angefochtene Urteil im beantragten Umfang aufzuheben und der Verklagte zur Schadenersatzleistung zu verpflichten.

#### § 29 Abs. 2 KKO; § 115 Abs. 1 StGB.

**Zur Anwendung einer Geldbuße bei einer vorsätzlichen Körperverletzung, wenn eine nachhaltige Einwirkung auf den Rechtsverletzer zur Achtung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens geboten ist.**

#### Konfliktkommission des VEB G., Beschluß vom 29. März 1984.

Am 9. Februar 1984 hielt sich eine Gruppe von 8 Schülern einer 7. Klasse vor den Fenstern der Wohnung des Herrn S. auf und hörte eine Tonbandkassette. Als Herr S., der gerade nach Hause gekommen war, die Musik und das Lachen der Schüler hörte, nahm er einen Schrubber, ging auf die Straße und schlug mit dem Schrubberstiel dreimal wahllos auf die Schüler ein. Dabei traf er die Schülerin H. auf der Schulter und die Schülerin R. auf der rechten Hand. Die Geschädigte H. wurde am linken Schulterblatt verletzt (Kontusion und Schwellung), und die Geschädigte R. erlitt ein Hämatom und eine leichte Blutung am 4. Finger der rechten Hand.

Dieser Sachverhalt ergab sich aus der Übergabeentscheidung der Volkspolizei und den Aussagen der Schülerin H. sowie des Herrn S. in der Beratung der Konfliktkommission, an der auch der Klassenleiter der Schüler und ein Vertreter des Arbeitskollektivs des Beschuldigten teilnahmen.

Auf Grund dieses Sachverhalts legte die Konfliktkommission eine Geldbuße in Höhe von 350 M fest und verpflichtete den Beschuldigten, sich bei den Geschädigten zu entschuldigen.

#### Aus der Begründung:

Aus der Beratung der Konfliktkommission hat sich ergeben, daß der Beschuldigte S. mit seiner Handlung eine vorsätzliche Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 StGB) begangen hat. Die Schüler gingen nach einer Faschingsfeier in der Schule, die bis etwa 20 Uhr gedauert hatte, in Gruppen nach Hause. Sie hörten Musik und unterhielten sich dabei. Der Beschuldigte hatte — falls er dies als Lärmbelästigung empfand — ohne weiteres die Möglichkeit, die Schüler zur Ruhe aufzufordern. Er ging jedoch gewaltsam gegen sie vor und verursachte damit bei den beiden Geschädigten eine körperliche Mißhandlung.

## СОДЕРЖАНИЕ

35-летие со дня основания ГДР	
К.-Х. ШЕНЕБУРГ — Конституция ГДР 1949 года: история и актуальность	386
Й. ШТРАЙТ — 35 лет успешная работа защитников государству	390
Г. ТЕПЛИЦ — Задачи правосудия в свете 35-летия ГДР	391
К. КЛАЙНЕРТ — Заявления и жалобы — инструмент участия граждан в работе	393
Р. ШТЕДИНГ — Конституционно-правовое положение сельскохозяйственных производственных кооперативов	396
К. БЕХЕР — Образование социалистических принципов и норм международного права	398
Активности ГДР в международных организациях	
Правосравнение и идейная борьба (беседа с генеральным секретарем Национального Комитета по правовой науке ГДР, Д. МАСКОВ)	401
Наше актуальное интервью	
Развитие государства и права в Гане (интервью с министром юстиции и генеральным прокурором Республики Гана, Г. Е. К. АЙКИНС)	403
Из других социалистических стран	
Л. РОЙТЕР — Депенализация в уголовном праве европейских социалистических стран	405
Государство и право в империализме	
Э. ЛИБЕРАМ — Избирательное право и избирательная стратегия при выборах президента США в 1984 г.	409
А. МАРКО/Г. КРАВИЕЧ/П. КРАМЕР — Законодательство ФРГ, направленное на облегчение повышения квартирной платы	413
Правовая пропаганда и правовое воспитание	415
Опыт из практики	
Г. ШТЕФФЕНС — Порядок, дисциплина и безопасность действуют как способствующие повышению производительности факторы	417
К. ВАЙДЛЕР — Правовая работа профсоюзов на предприятии	418
В. БАХМАНН — Гигиенические инспекции труда содействуют полному развитию охраны здоровья	419
Х. НАЙЦИШ — Более высокие требования к руководству и деятельности общественных судов	420
З. ФИХТЛЕР — Комплексная работа прокурора в уголовном судопроизводстве	421
Вопросы и ответы	423
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	426
Übersetzung: Helga Müller, Berlin	

## CONTENTS

On the occasion of the 35th anniversary of the GRD	
Karl-Heinz Schöneburg: The GDR Constitution of 1949 — History and current significance	386
Josef Streit: 35 years of successful work of procurators	390
Heinrich Toeplitz: Courts' tasks in the light of the 35th anniversary of the GDR	391
Kurt Leinert: Petitions - Instruments of citizens' participation	393
Rolf Steding: The status of cooperative farms under constitutional law	396
Karl Becher: The formation of socialist principles and norms of international law	398
GDR activity in international organizations	
Comparative law and ideological struggle (Talk with the secretary general of the GDR National Committee for Jurisprudence, Dietrich Maszkow)	401
Our topical interview	
Development of state and law in Ghana (Interview with the Minister of Justice and Attorney General of the Republic of Ghana, G. E. K. Aikins)	403
From other socialist countries	
Lothar Reuter: Depenalization in criminal law in the socialist european countries	405
State and law in imperialism	
Ekkehard Lieberam: Electoral law and strategy during the 1984 US presidential elections	409
Achim Marko/Gisela Krawiec /Peter Kramer: FRG legislation to facilitate rent increases	413
Legal propaganda and legal education	415
Practical experiences	
Gerhard Steffens: Order, discipline and safety as factors stimulating higher performance	417
Klaus Weidler: Trade union legal activity in a factory	418
Wolfgang Bachmann: Industrial hygiene inspectorates promote health protection	419
Helmut Neitzsch: Growing demands made on guidance given to social courts and their functioning	420
Siegfried Fichtler: Procurator's complex work in criminal proceedings	421
Questions and answers	423
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	426
Übersetzung: Angela König, Berlin	

Unter Berücksichtigung der Tatschwere, der positiven Beurteilung der Persönlichkeit des Herrn S. durch sein Arbeitskollektiv und seines Verhaltens nach der Handlung war die ausgesprochene Erziehungsmaßnahme notwendig. Mit der festgelegten Geldbuße soll er nachdrücklich auf die Einhaltung der Normen des Zusammenlebens der Bürger hingewiesen werden.

Die Verpflichtung, sich bei den Schülern wegen des aggressiven und gewaltsamen Vorgehens zu entschuldigen, war vor allem notwendig, weil er dies bis zur Beratung der Konfliktkommission noch nicht getan hatte. Er hatte das Gesellschaftswidrige seiner Handlung bis dahin nicht eingesehen.